

Zürich, im November 2021

Weisungen über die obligatorische elektronische Übermittlung der Lohnbescheinigungen (Jahreslohnbescheinigungen 2021 und zusätzlicher separater Lohnbescheinigungen) via insiteWeb

Sehr geehrte Damen und Herren

Alle Lohnbescheinigungen müssen via insiteWeb elektronisch an uns übermittelt werden. Der Link für das Login lautet wie folgt: www.ak81-net.ch/?login&language=de.

Die Jahreslohnbescheinigung 2021 steht Ihnen ab jetzt im insiteWeb zur Verfügung.

Die Zustellung von ausgedruckten oder von Hand ausgefüllten Lohnbescheinigungen ist nicht möglich. Alle Mitarbeitenden mit einem AHV-pflichtigen Lohn müssen im insiteWeb erfasst werden.

Übermittlungsmöglichkeiten der Lohnbescheinigungen

Für die Erfassung der Mitarbeitenden sowie die Übermittlung der Lohnbescheinigungen stehen unseren Mitgliedern folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zustellung der Lohnmeldedatei via ELM-Distributor und Übermittlung im insiteWeb
- Hochladen einer aus dem Lohnsystem generierten ELM-XML-Datei und Übermittlung im insiteWeb
- Hochladen einer Excel-Datei (Vorlage) und Übermittlung im insiteWeb
- Manuelle Erfassung aller Mitarbeitenden und Übermittlung im insiteWeb
- Erstellen einer Lohnbescheinigung für Mitglieder ohne AHV-pflichtige Löhne («Nuller-Meldung») und Übermittlung im insiteWeb

Es können auch mehrere Dateien nacheinander hochgeladen werden, falls dies notwendig ist. Des Weiteren ist es auch möglich, nach einem Upload die Lohnbescheinigungen mit manuell zu erfassenden Mitarbeitenden zu ergänzen, Lohndaten von Mitarbeitenden zu bearbeiten oder Mitarbeitende zu löschen. **Nach der Übermittlung der Lohnbescheinigungen können die Daten nicht mehr bearbeitet werden.**

Spätester Zeitpunkt der Übermittlung der Lohnbescheinigungen 2021

Die Lohnbescheinigungen 2021 müssen unserer Ausgleichskasse bis spätestens 30. Januar 2022 via insiteWeb übermittelt werden. Verspätet übermittelte Lohnbescheinigungen können Verzugszinsen auslösen.

Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF) wird den unterstellten Mitgliedern mittels Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da in den Jahresabrechnungen dadurch vermehrt Differenzen eintreten werden, bitten wir Sie, den Termin für die Übermittlung der Lohnbescheinigungen 2021 einzuhalten. Dadurch können allfällige Verzugszinsen vermieden werden.

Excel-Vorlage und weitere relevante Unterlagen betreffend die Lohnbescheinigungen

Die Excel-Vorlage mit detaillierten Angaben zum Ausfüllen dieser Vorlage in den Kommentarfeldern sowie alle anderen relevanten Unterlagen betreffend die Lohnbescheinigungen finden Sie auf unserer Webseite www.ak81.ch unter der Rubrik «insiteWeb → Informationen Lohnbescheinigung». Bitte beachten Sie, dass falls die Übermittlung der Lohnbescheinigungen von Ihnen via Upload einer Excel-Datei erfolgt, **ausschliesslich unsere Excel-Vorlage verwendet werden darf**. Eigenkreationen werden von unserem System nicht akzeptiert und können im insiteWeb nicht hochgeladen werden.

Erläuterungen zu den Lohnbescheinigungen

Wichtige Eckdaten für das Jahr 2021

- Versicherte mit Jahrgang 2004 und jüngere sind noch nicht AHV-beitragspflichtig
- Männer mit Jahrgang 1956 erreichen im Jahr 2021 das ordentliche AHV-Rentenalter
- Frauen mit Jahrgang 1957 erreichen im Jahr 2021 das ordentliche AHV-Rentenalter
- Die ALV1-Höchstgrenze des Jahres 2021 beträgt CHF 12'350.00 pro Monat bzw. CHF 148'200.00 pro Jahr

Versichertennummern

Es dürfen nur die neuen Versichertennummern (Beispiel: 756.0000.0000.00) verwendet werden.

Familienname, Vorname(n)

Diese müssen mit den Namen auf dem Versicherungsausweis AHV-IV oder der Schweizerischen Krankenversicherungskarte übereinstimmen.

Geburtsdaten und Geschlechter

Es müssen die korrekten Geburtsdaten und Geschlechter der Mitarbeitenden angegeben werden. Falsche Angaben werden von unserem System nicht akzeptiert.

Beschäftigungsperioden

Dies sind jene Perioden, für welche die betreffenden Lohnzahlungen an die Mitarbeitenden bestimmt sind. Diese Perioden können nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt der Mitarbeitenden liegen und dürfen nicht überjährig sein.

AHV- und ALV-Löhne

Dies sind jene Löhne, welche der entsprechenden Beitragspflicht unterliegen.

FAK-Kanton

Kanton, wo sich der Erwerbort beziehungsweise der Arbeitsplatz der/des Mitarbeitenden befindet (dient als Grundlage für die anwendbare Familienzulagenordnung).

Lohnnachzahlungen bei ausgetretenen Mitarbeitenden

Bei ausgetretenen Mitarbeitenden, welche Lohnnachzahlungen erhalten haben, ist die Beschäftigungsperiode, für welche die Zahlung bestimmt ist, d.h. normalerweise die Beschäftigungsperiode des letzten Erwerbsjahres, zu erfassen. Als Beschäftigungsperiode darf nicht die Auszahlperiode angegeben werden (Art. 30^{ter} AHVG). Die Beschäftigungsperiode kann nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt des Mitarbeitenden liegen und darf nicht überjährig sein.

Negative Lohnmeldungen / Stornos

Bei Meldungen von negativen Löhnen ist jene Beschäftigungsperiode zu erfassen, in welcher der Negativlohn / Storno ausgebucht / storniert werden muss. Negativlohnmeldungen können nur akzeptiert werden, wenn in der angegebenen Beschäftigungsperiode für den Mitarbeitenden bereits eine höhere oder mindestens gleich hohe positive Lohnmeldung gemacht wurde. Die Beschäftigungsperiode kann nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt des Mitarbeitenden liegen und darf nicht überjährig sein.

Mitarbeitende im ordentlichen AHV-Rentenalter

Für Mitarbeitende im ordentlichen AHV-Rentenalter (Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 64. Altersjahr) ist nur der AHV-Lohn nach Abzug des Rentnerfreibetrags (CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr) zu erfassen. Bei angebrochenen Monaten kann der volle monatliche Freibetrag von CHF 1'400.00 angerechnet werden. Für Mitarbeitende, die im Beschäftigungsjahr das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, gilt der Freibetrag ab dem Monat, der dem Geburtsmonat folgt. Diese Mitarbeitenden sind in diesem Fall zwei Mal zu erfassen. Das erste Mal mit den Löhnen der Beschäftigungsperiode bis und mit Geburtsmonat, das zweite Mal mit dem AHV-Lohn der Beschäftigungsperiode ab dem Monat, der dem Geburtsmonat folgt. Mitarbeitende im ordentlichen AHV-Rentenalter sind nicht ALV-beitragspflichtig.

Separate Lohnbescheinigungen (z.B. Nachträge)

Auch alle separaten Lohnbescheinigungen, welche nicht in den Jahreslohnbescheinigungen enthalten sind, müssen uns via insiteWeb übermitteln werden. Hierzu steht Ihnen im insiteWeb die Lohnbescheinigungsart «Nachtrag Lohnbescheinigung» zur Verfügung.

Wir bitten Sie, diese Informationen an alle Personen in Ihrem Betrieb weiterzugeben, welche für die Verarbeitung der Lohnbescheinigungen zuständig sind.

Wir danken Ihnen für die Mitarbeit und wünschen Ihnen frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»